

Abrechnungsauftrag GT-Wärme

Mit einem * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.

1. KUNDE

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma	Firma:
Vorname, Nachname*:			Straße, Hausnummer*:
Geburtsdatum*:			PLZ, Ort*:
Telefon:			E-Mail:

Die Stadtwerke können dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind den Stadtwerken unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung und Nutzung der von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen persönlichen Daten für an mich per Telefon und E-Mail gerichtete Werbung (Angebote und Informationen im Zusammenhang mit der Energiebelieferung) durch die Stadtwerke Gütersloh. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Diese kann ich über Stadtwerke Gütersloh GmbH, Kundenzentrum, Berliner Str. 19, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241/82-2671, Telefax: 05241/82-3489, kundenzentrum@stadtwerke-gt.de widerrufen.

X

Unterschrift des Kunden (Einverständniserklärung)

2. ANSCHRIFT DES ZU VERSORGENDEN GEBÄUDES

Straße, Hausnummer*:	Abnahmestelle*:
PLZ, Ort*:	Wohnfläche*:
	m ²

3. AUFTRAG

Der Auftraggeber – nachstehend Kunde genannt – beauftragt die Stadtwerke Gütersloh GmbH – nachstehend Stadtwerke genannt – mit der Belieferung des o.g. Objektes/Abnahmestelle mit Wärme und ggf. Warmwasser auf Basis des Auftrages GT-Wärme. Dieser Abrechnungsauftrag regelt die Abrechnung der anteiligen Kosten mit dem Kunden.

4. BEZUGSPREIS UND BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Allgemein gilt für die Wärme- und Warmwasserversorgung die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Wärmeverbrauch wird in den Wohnungen mit geeigneten Messeinrichtungen erfasst. Damit wird folgende Abrechnung vereinbart:

a) Wärme

- Verbrauchsabhängiger Anteil (Arbeitspreis)
Der verbrauchsabhängige Anteil ermittelt sich aus dem des Kunden zu zurechnenden Verbrauches und dem jeweils gültigem Arbeitspreis GT-Wärme.
- Festkostenanteil (Grundpreis)
Der Festkostenanteil wird wohnungsbezogen ermittelt. Dazu wird die Nutzfläche je Wohnung mit dem flächenbezogenen jährlichen Grundpreis multipliziert.

b) Warmwasser (bei zentraler Warmwassererzeugung)

Der verbrauchsabhängige Anteil ermittelt sich aus dem des Kunden zu zurechnenden Verbrauches und dem jeweils gültigem Arbeitspreis GT-Wärme.

Die Preise sind gemäß Punkt 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH veränderlich.

Bei Nutzerwechsel innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird eine anteilige Entgeltermittlung für die Vor- und Nachmieter erst am Ende des Abrechnungszeitraumes vorgenommen. Die Zählerstände (inkl. Zählernummer und Ablesedatum) sind vom Kunden bei Schlüsselübergabe selbst abzulesen und den Stadtwerken mitzuteilen.

Das vereinbarte Entgelt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt:

GT-Wärme	Euro/ Monat (netto)	Euro/ Monat (brutto)
Grundpreis Wärme (GPW ₀)		
Arbeitspreis Wärme (APW)	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Verbrauch bis 27.829 kWh		
Verbrauch ab 27.830 kWh		

5. VETRAGSDAUER

Die Laufzeit des vorliegenden Vertrages entspricht der Laufzeit des jeweiligen Mietvertrages.

Der Mietvertrag beginnt am _____ und ist befristet bis zum _____.

Die genannte Dauer des Vertrages schließt eine vorzeitige Kündigung infolge Umzuges nicht aus (vergleiche § 32 Abs. 3 und 4 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme").

Die Stadtwerke sind zur Lieferung von Wärme und Warmwasser nicht mehr verpflichtet, wenn die Wärmeerzeugungsanlage, aus der auch diese Wohnung mit Heizwärme und/oder Warmwasser beliefert wird, von dem Gebäudeeigentümer oder einem Dritten betrieben wird bzw. der Gebäudeeigentümer den ordnungsgemäßen Betrieb nicht mehr ermöglicht. Den Stadtwerken steht für diesen Fall ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

6. ABRECHNUNGSVERFAHREN

Der Wärmeverbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Endabrechnung erteilt. Die Stadtwerke können aus wichtigem Grund, aus betrieblichen Gründen oder wenn der Kunde dies zu vertreten hat, in kürzeren Abständen Rechnung legen.

Während des Abrechnungsjahres sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum errechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Über die Festsetzung der Abschlagszahlung und Zahl- bzw. Bankeinzugstermine erhält der Kunde eine gesonderte Mitteilung mit der Bestätigung des Versorgungsvertrages.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig, soweit nicht fehlerhafte Angaben der Messeinrichtungen oder Berechnungsfehler nachgewiesen werden. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung. Aufrechnung ist ausgeschlossen.

7. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich Anlagen und Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, verpflichten sich beide Vertragspartner, sie nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende formell gültige Bestimmungen zu ersetzen. Die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen wird hierdurch nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Die Stadtwerke werden – soweit die Erfüllung dieses Vertrages oder gesetzliche Vorschriften es erforderlich machen – alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Daten speichern und verarbeiten. Der Kunde ist mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten einverstanden.

8. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerk Gütersloh GmbH, die der Kunde vor Vertragsabschluss erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Der Kunde verpflichtet sich und etwaige Nutzer des Objekts zur Abnahme des gesamten Bedarfs an Wärme von den Stadtwerken zu den Bedingungen und Preisen gemäß diesem Vertrag sowie der anliegenden AGB (Anlage 2).

9. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich/Wir ermächtige/n die Stadtwerke Gütersloh (Gläubiger-ID: DE81ZZZ00000039445) Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Gütersloh auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird mir/uns gesondert mitgeteilt.

Vorname_Name des Kontoinhabers:

Kreditinstitut:

IBAN:

Ort/Datum

X

Unterschrift Auftraggeber*

10. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Gütersloh GmbH, Kundenzentrum, Berliner Str. 19, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241/82-2671, Telefax: 05241/82-3489, kundenzentrum@stadtwerke-gt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

11. DATENSCHUTZ

Die sich aus diesem Formular ergebenden Daten und Informationen werden bei der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (z.B. Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen.

Soweit gesetzlich zulässig werden für Werbezwecke oder Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh verwendet und ausgetauscht. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin.

Weitere Informationen können Sie auf den Internetseiten der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh (z.B. <https://www.stadtwerke-guetersloh.de/datenschutz.html>) finden sowie in unserem Kundenzentrum, Berliner Straße 19, 33330 Gütersloh, erhalten.

12. AUFTRAGSUNTERZEICHNUNG

Ort/Datum

X

Unterschrift Kunde*

ANLAGEN

Anlage 1: Preisblatt GT-Wärme

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerk Gütersloh GmbH

Anlage 3: Preisblatt Mahn- und Sonderentgelte

Anlage 4: ABVFernwärmeV

Preisblatt GT-Wärme

gültig ab dem 01.01.2022

PRODUKTINFORMATION OHNE RESTWERTZAHLUNG

GT-Wärme	Euro/Monat (netto)	Euro/Monat (brutto)
Grundpreis Wärme (GPW ₀) Laufzeit 10 Jahre ohne Restwertzahlung	15,75 € / 1.000,- € Investition	18,74 € / 1.000,- € Investition
	CO ₂ -Preis * Cent/kWh (netto)	Gesamt Cent/kWh (brutto)
Arbeitspreis Wärme (APW)	0,674 Cent/kWh	8,509 Cent/kWh

Alle Brutto-Preise verstehen sich inkl. der zum 1. Januar 2021 gültigen MwSt. in Höhe von 19 %.
* Der CO₂-Preis wird entsprechend der Ziffer 9 der AGB GT-Wärme berechnet und ausgewiesen.

Bei Bestandsverträgen gilt der vertraglich vereinbarte Grundpreis.

Die aufgeführten Preise sind veränderlich. Die Veränderungen richten sich nach den, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH unter Punkt 9, genannten Anpassungen bzw. Preisgleitungen.

Beispielrechnung für Neuanlagen ab dem 01.01.2021 ohne Restwertzahlung nach Ende der Vertragslaufzeit

Grundpreis Wärme GPW₀ (brutto) = Investition lt. Angebot des Handwerkers (netto) x 18,74 € / 1.000,- €

Zum Beispiel: GPW₀ = 5.280,- € x 18,74 € / 1.000,- € = **98,95 €/Monat (brutto)**

PRODUKTINFORMATION MIT RESTWERTZAHLUNG

GT-Wärme	Euro/Monat (netto)	Euro/Monat (brutto)
Grundpreis Wärme (GPW ₀) Laufzeit 10 Jahre mit 1/3 Restwertzahlung am Vertragsende	13,50 € / 1.000,- € Investition	16,07 € / 1.000,- € Investition
	CO ₂ -Preis * Cent/kWh (netto)	Gesamt Cent/kWh (brutto)
Arbeitspreis Wärme (APW)	0,674 Cent/kWh	8,509 Cent/kWh

Alle Brutto-Preise verstehen sich inkl. der zum 1. Januar 2021 gültigen MwSt. in Höhe von 19 %.
* Der CO₂-Preis wird entsprechend der Ziffer 9 der AGB GT-Wärme berechnet und ausgewiesen.

Bei Bestandsverträgen gilt der vertraglich vereinbarte Grundpreis.

Die aufgeführten Preise sind veränderlich. Die Veränderungen richten sich nach den, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH unter Punkt 9, genannten Anpassungen bzw. Preisgleitungen.

Beispielrechnung für Neuanlagen ab dem 01.01.2021 mit 1/3 Restwertzahlung nach Ende der Vertragslaufzeit

Grundpreis Wärme GPW₀ (brutto) = Investition lt. Angebot des Handwerkers (netto) x 16,07 € / 1.000,- €

Zum Beispiel: GPW₀ = 5.280,- € x 16,07 € / 1.000,- € = **84,85 €/Monat (brutto)**

Restwertzahlung nach 10 Jahren Vertragslaufzeit: 5.280,- € x 1/3 = 1.760,- € (netto)

Wir beraten Sie gerne persönlich in unserem Kundenzentrum in der Berliner Str. 19 – mitten in der Fußgängerzone in Gütersloh.
Öffnungszeiten des Kundenzentrums: Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr.
Telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag 8.30 - 17 Uhr unter: 052 41 82-26 71 und E-Mail: kundenzentrum@stadtwerke-gt.de.

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

1. Umfang

- 1.1. Die Stadtwerke Gütersloh errichten und betreiben im Gebäude des Kunden eine erdgasbetriebene Wärmeerzeugungsanlage ggf. mit solarthermischer Unterstützung der Warmwassererzeugung und/oder Heizwassererwärmung (im folgenden „Anlage“ genannt). Die Dimensionierung und technischen Merkmale, die von den Stadtwerken zu errichtenden Anlage, ergeben sich aus der Anlagenspezifikation, die sich aus den Unterlagen des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (Angebot, Abrechnung o.ä.) ergibt.
- 1.2. Die Stadtwerke liefern dem Kunden Heizwärme in Form von Warmwasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 90°C und stellt die vom Kunden bestellte Nennwärmeleistung gemäß dem im Auftrag genannten Angebot des Fachbetriebes an den in Nr. 7 definierten Übergabestellen bereit. Zur Verteilung der Wärme hält der Kunde ein Heizungsverteilsystem gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien vor.
- 1.3. Die Stadtwerke führen im Rahmen vom GT-Wärme alle erforderlichen Wartungen, und Instandsetzungsmaßnahmen, Entstördienstarbeiten und Schornsteinfegerdienstleistungen an der Anlage ohne weitere Berechnung durch.

2. Ermittlung Warmmietenneutralität

- 2.1. Die Stadtwerke Gütersloh sind nicht verpflichtet, den Kunden über die Notwendigkeit einer Ermittlung der Warmmietenneutralität entsprechend der Anforderungen des § 556c BGB und der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (WärmeLV) für die Sicherstellung der Umlagefähigkeit der Kosten der Wärmelieferung zu informieren oder diese zu prüfen. Gleiches gilt für Fristen und/oder formelle Anforderungen, die sich aus der WärmeLV ergeben.
- 2.2. Soweit im Rahmen einer Umstellung auf die Wärmelieferung, aus einer von den Stadtwerken Gütersloh errichteten und betriebenen Wärmeerzeugungsanlage, eine Ermittlung der Warmmietenneutralität erforderlich ist und der Kunde die Stadtwerke Gütersloh mit der Erstellung beauftragt, ist er verpflichtet, sämtliche notwendigen Unterlagen für die Ermittlung der Betriebskosten der Eigenversorgung gemäß § 9 WärmeLV den Stadtwerken zur Verfügung zu stellen.

3. Errichtung der Anlage

- 3.1. Mit Erhalt des Auftragsformulars des Kunden erteilt die Stadtwerke dem Fachbetrieb den Auftrag für die Errichtung der Anlage. Der Fachbetrieb stimmt den Zeitraum für die Installation der Anlage mit dem Kunden ab.
- 3.2. Die Kosten für die Errichtung der Anlage tragen die Stadtwerke.
- 3.3. Der Eigentümer stellt den Stadtwerken zur Beheizung des Objektes folgendes kostenlos zur Verfügung: Die erforderliche Inneninstallation zur Wasserversorgung, zur Stromversorgung bzw. Stromerzeugung, den Erdgas-, Strom- und den Wasser-Hausanschluss, Wasser, Strom und Abwasser, den baurechtlich zugelassenen Aufstellraum sowie, falls erforderlich, einen oder mehrere sanierungsfähige Schornsteineinzüge. Änderungen oder Erweiterungen der Inneninstallation dürfen nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Stadtwerken durchgeführt werden. Weitere bauseitig zu erbringenden Leistungen können zwischen den Parteien vereinbart werden.

4. Wärmelieferung und Betrieb der Anlage

- 4.1. Der Kunde und etwaige Nutzer werden den Wärmebedarf für das im Vertrag genannte Gebäude während der Vertragslaufzeit durch den Wärmebezug von den Stadtwerken decken. Der Kunde verpflichtet sich und etwaige Nutzer, die von den Stadtwerken gelieferte Wärme abzunehmen. Er ist berechtigt, seinen Bedarf auch unter Nutzung regenerativer Energiequellen zu decken. Sollte eine solarthermische Anlage errichtet werden, verpflichten sich die Stadtwerke zur vorrangigen Wärmelieferung aus dieser Anlage.
- 4.2. Bei Betrieb einer solarthermischen Anlage hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Verschattungen z. B. durch Bäume oder Gebäude zu vermeiden.
- 4.3. Stellen die Stadtwerke oder der Kunde während des Betriebes der

Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/ Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.

- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum der Stadtwerke stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 4.5. Der Kunde führt für die Dauer des Betriebes der Anlage die Wartung und Instandhaltung des Aufstellraumes und ggf. der für die Errichtung dem Betrieb der solarthermischen Anlage genutzten Dachfläche durch. Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum der Stadtwerke stehenden Bau- und Anlagenteile ausgeschlossen sind. Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Aufstellraum/ Ortes/ der Dachfläche, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Stadtwerke vornehmen, wenn sie die Anlage und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Anlage oder Ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtwerke. Soweit Ausbesserungen und/oder bauliche Veränderungen des Aufstellraum/ Ortes/ der Dachfläche vom Kunden durchgeführten werden sollen, sind die hierbei den Stadtwerken für Rückbau und/oder Installation der Anlagen entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadtwerke sind zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde die Stadtwerke jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

5. Serviceleistungen der Stadtwerke (Störungsmeldung/Störungsbeseitigung)

- 5.1. Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Anlagenbetrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Anlage wird der Kunde die Stadtwerke unverzüglich unter Angabe des Namens und des Standortes (Ort, Straße) benachrichtigen. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Anlage. Die Kosten für den Störungseinsatz tragen die Stadtwerke. Dies gilt nicht, soweit der Funktionsausfall auf nachträgliche Veränderungen der Einbaubedingungen, unsachgemäße Eingriffe und Bedienung (insbesondere Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsanweisungen durch den Eigentümer, Nutzer oder Dritte) und/oder falsche Betriebsbedingungen zurückzuführen ist. Der Kunde teilt den Stadtwerken Defekte an den Messeinrichtungen (Ausfall, Störungen) unverzüglich nach Kenntnisnahme mit. Für die Störungsbeseitigung an der Anlage gelten die unter Ziffer 6.4 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen. Eine 24-Stunden Erreichbarkeit unter Tel: 0800 033 0020 wird sichergestellt.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die Anlage ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen, die im Aufstellraum befindliche Anlage gegen Beschädigungen (insbesondere Einfrieren), Staub und Staubeinwirkungen, wie z. B. der Ansaugung staubhaltiger Verbrennungsluft, zu schützen; sofern durch Bauarbeiten o. ä. Staubeinwirkungen auf die Anlage zu erwarten sind, wird der Kunde sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 4.5 mit den Stadtwerken rechtzeitig (mindestens zwei Werktagen vorher) in Verbindung setzen.
- 6.2. Der Kunde wird die Stadtwerke bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Anlage oder der nachgelagerten Anlage zur Verteilung der Wärme (Kundenanlage) unverzüglich informieren und Weisungen von den Stadtwerken beachten, insbesondere auf Verlangen der Stadtwerke die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- 6.3. Der Kunde räumt den Stadtwerken bzw. einem von den Stadtwerken beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten der Stadtwerke nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärme erforderlich ist.
- 6.4. Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung muss die Anlage am vereinbarten Termin frei zugänglich sein. Termine werden grundsätzlich während der Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 16:30 Uhr vereinbart. Werden Termine auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde verpflichtet, den hierbei entstehenden Mehraufwand gegen entsprechenden Nachweis den Stadtwerken zu erstatten.
- 6.5. Der Kunde wird den Stadtwerken weitere bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Erdgasverbrauchseinrichtungen (z. B. Kochgas, Gaswäschetrockner etc.) unverzüglich melden.
- 6.6. Der Kunde wird die Stadtwerke unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung für das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.
- 7. Eigentum/Schnittstellen/Eigentumsgrenzen/Übergabestellen**
- 7.1. Die von den Stadtwerken errichtete Anlage steht in deren alleinigem Eigentum. Die Anlage wird für die Dauer dieses Vertrages eingebaut und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.
- 7.2. Zur Sicherung des Eigentums der Stadtwerke können diese den Kunden verpflichten, zugunsten der Stadtwerke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB auf Kosten der Stadtwerke in das Grundbuch eintragen zu lassen.
- 7.3. Zur Anlage der Stadtwerke gehören alle im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten gemäß dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (siehe Ziffer 1.1).
- 7.4. Die Schnittstellen zur Kundenanlage sind im Aufstellraum der von den Stadtwerken installierten Anlage:
- Heizungsseitig die ersten Absperrreinrichtungen hinter den Wärmeerzeugern / Speicher
 - Brauchwasserseitig Kaltwasser die erste Absperrreinrichtung vor dem Speicher / Trinkwasserstation, Warmwasser und Zirkulation die erste Absperrreinrichtung nach dem Speicher / Trinkwasserstation
 - bei Anschluss an einen vorhanden Schornstein die Verrohrung Kessel bis Schornstein, bei Schornsteinsanierung die Verrohrung des Schornstein
 - gehören Pumpen mit zum Lieferumgang, so ist die nächste Absperrreinrichtung hinter der Pumpe die Schnittstelle
 - Gasanschluss an bestehende Rohrleitung ist der Anschlusspunkt die Schnittstelle.
- Bei vollständiger Neuerrichtung der Gasleitung ist die gesamte Gasleitung vom Gashausschluss bis zur Wärmeerzeugungsanlage Eigentum der Stadtwerke. Rohrleitungen, elektrische Verkabelung, etc., die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrages installiert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich der Kunden über. Alle Rechte und Pflichten gehen dabei auf den Kunden über. Rohr- und Kabelverlegungen, ausgenommen die Gasleitung, bei Wand- und/oder Deckendurchführungen des Heizraumes, sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen an den Schall- und Brandschutz entsprechen. Dies ist vom Kunden zu erbringen. Die Rechte und Pflichten aus dem Betrieb der Trinkwasseranlage (Kalt- und Warmwasser) obliegen dem Kunden.
- 7.5. Die Markierung der Schnittstellen an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Wärmeerzeugungsanlage übernehmen die Stadtwerke. Diese Schnittstellen stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenzen dar.
- 7.6. Die ggf. zwischen der solarthermischen Kollektoranlage und dem Pufferspeicher/ Kombispeicher installierte Verrohrung wird nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrages nicht wieder durch die Stadtwerke entfernt.
- 8. Messung/Ablesung**
- 8.1. Der Wärmeverbrauch und ggf. Warmwasser wird pro kWh Nutzwärme berechnet. Sofern ein Wärmemengenzähler eingebaut ist, erfolgt die Abrechnung entsprechend der Wärmemengenzählerangabe. Ist in einem 1-2 Familienhaus kein Wärmemengenzähler vorgesehen, wird die Energiemenge über die am Gaszähler gemessene Menge Erdgas ermittelt. Die Gasmenge wird aufgrund von Arbeitsblättern mit entsprechenden Zustandszahlen von m³ in kWh umgerechnet. Die Umrechnung des Erdgasverbrauchs in Nutzwärme erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungsfaktors von 0,81.
- 9. Preise**
- 9.1. Der Kunde zahlt für die Installation, den Betrieb und die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Die im Auftragsformular aufgeführten Preise sind veränderlich nach Maßgabe der Preisänderungsbestimmungen. Auf das Entgelt fällt die Umsatzsteuer, in der jeweils aktuell geltenden Höhe an.
- 9.2. Preisanpassungen können jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres durch die Stadtwerke vorgenommen werden. Die Preisanpassungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung und werden im Rahmen der Jahresabrechnung dem Kunden mitgeteilt oder im Internet unter www.stadtwerke-gt.de öffentlich bekannt gegeben.
- 9.3. Die Entgelte nach Punkt 9.1. unterliegen folgender Anpassung:
- 9.3.1. Der Grundpreis (GPW) für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$GPW = GPW_0 \times (0,7 + 0,3 \times (L/L_0))$$
GPW = Grundpreis neu
GPW = Basis-Grundpreis lt. Vertrag
L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Energie – und Wasserversorgung gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts Fachserie 16, Reihe 4.3 Abschnitt 1.1 Kennzeichen D als Jahresdurchschnitt zum Anpassungszeitpunkt minus 2 Jahre (Basis 2015 = 100)
L₀ = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Energie – und Wasserversorgung gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts Fachserie 16, Reihe 4.3 Abschnitt 1.1 Kennzeichen D als Jahresdurchschnitt zum Jahr Vertragsabschluss minus 2 Jahre (z.B. 2018 = 105,5)
Der GPW ist für jeden Kunden individuell und hängt vom ursprünglichen Anlagenwert ab, er wird auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 9.3.2. Der Arbeitspreis (APW) für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$APW = APW_0 \times (0,5 \times BA/BA_0 + 0,5 \times EH/EH_0) + CO$$
APW = Arbeitspreis Wärme neu
APW₀ = Basis-Arbeitspreis Wärme aus dem Jahr 2021 von 5,38 ct/kWh (Preisstand 01.01.2021 netto zzgl. ges. MwSt.)
BA = Arbeitspreis Erdgas neu, gemäß aktuellem Tarif GT-FestGas zum Zeitpunkt der Preisanpassung, ohne die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) ab dem 01.01.2021, für einen Verbrauch ab 27.830 kWh/a
BA₀ = Basis-Arbeitspreis für Erdgas gemäß Tarif GT-FestGas für einen Verbrauch ab 27.830 kWh/a ohne die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) in Höhe von 4,115 ct/kWh aus dem Jahr 2021 (Preisstand 01.01.2021 netto zzgl. ges. MwSt.)
EH = Erdgasindex: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 640, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer als Durchschnitt von Oktober bis September aus dem zum Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahr (Basis 2015=100)
EH₀ = Basiswert des Erdgasindex: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 640, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer als Durchschnitt von Oktober 2019 bis September 2020 = 72,6
CO = aktuelle Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab dem 01.01.2021 umgewandelt in einen Wärmepreis mit dem Faktor 0,81 (Preisstand 01.01.2021: 0,455 ct/kWh/0,81 = 0,562 ct/kWh)
- 9.4. Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so sind die Stadtwerke Gütersloh GmbH berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.
- 9.5. Die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab dem 01.01.2021 werden gesondert ausgewiesen. Diese werden auf Grundlage der Kosten für Erdgas, in einen Wärmepreis, mit dem Umrechnungsfaktor 0,81 umgewandelt. Im Rahmen der Weiterberechnung der Belastung der Brennstoffbeschaffung durch das BEHG werden die Stadtwerke überprüfen, ob und in welchem Umfang diese bereits Eingang in die vorliegend verwendeten Indizes der Preisanpassung gefunden haben. Soweit dieses nachweislich erfolgt ist, werden die Stadtwerke entweder den Index um die Kosten aus dem BEHG bereinigen oder dem Kunden einen Vorschlag zur angemessenen Reduzierung der Belastung im Rahmen der Jahresabrechnung unterbreiten.
- 9.6. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt für Veränderungen der Konditionen der Versorgung der Wärmeerzeugungsanlage mit Erdgas (insb. Netzentgelte) für das zu versorgende Gebäude, soweit diese nicht über die vorgenannte Preisgleitklausel bereits berücksichtigt werden.
- 10. Abrechnung/Abschlagszahlungen**
- 10.1. Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr zusammen mit dem Grundpreis abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist in der Regel der Zeitraum von 12 Monaten.
- 10.2. Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Wärme, Erdgas, Elektrizität, Wasser/Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung wird hierfür ein gesondertes Entgelt gemäß Preisblatt Mahn- und Sonderentgelte der Stadtwerke berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für dieses Entgelt nachzuweisen.
- 10.3. Der Kunde leistet für die Wärmelieferung (Arbeitspreis) und die Leistungsbereitstellung (Grundpreis) monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen, die jeweils am 10. eines Monats fällig sind. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Restbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet oder an den Kunden erstattet.
- 10.4. Erbringen die Stadtwerke im Rahmen der Wärmelieferungen Abrechnungsdienstleistungen auf Ebene Nutzer (Mieter), so wird mit diesen ein korrespondierender Abrechnungsvertrag geschlossen. Sämtliche Kosten, die nicht durch Abrechnungsverträge direkt mit den Nutzern abgerechnet werden, trägt der Eigentümer.
- 11. Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages**
- 11.1. Der Wärmelieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke nach Erhalt des vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars den Vertrag bestätigen. Die Pflicht der Stadtwerke zur Bereitstellung der Wärmemengen und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärme besteht jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. Die Stadtwerke werden dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen.
- 11.2. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Wärmelieferungsvertrag. Sie beginnt mit Fertigstellung der Anlage und Aufnahme der Wärmelieferung. Soweit keine feste Vertragslaufzeit vereinbart wurde, verlängert sie sich um jeweils 1 Jahr, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 11.3. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, werden sich die Vertragsparteien bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Wärmelieferungsvertrages über die weitere Verwendung bzw. Verwertung der Anlage einvernehmlich abstimmen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadtwerke dem Kunden die Übernahme der Anlage zum Sachzeitwert nach VDI 2067 anbietet. Dieses bedarf allerdings einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und den Stadtwerken.
- 11.4. Entschließt sich der Kunde zur Veräußerung des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er die Stadtwerke über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber den Stadtwerken gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche der Stadtwerke bietet. Abweichend hiervon können sich die Vertragsparteien auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Anlage durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) verständigen. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 11.3 entsprechend.
- 12. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung**
- 12.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Wärmediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, nach vorheriger Mahnung und Androhung der Versorgungseinstellung die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitraums der Auftragserteilung angekündigt. Die Stadtwerke werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 12.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem beigefügten Preisblatt zu Mahn- und Sonderentgelten der Stadtwerke Gütersloh in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung bleibt es dem Kunden unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen. Die Entsperrung erfolgt dann nachdem die Kosten bezahlt und bei den Stadtwerken Gütersloh eingegangen sind.
- 12.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Wärmediebstahls nach Ziffer 12.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen, oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 12.5. Nach Beendigung des Vertrages infolge fristloser Kündigung durch die Stadtwerke gelten hinsichtlich der Anlage die Regelungen in Ziffer 11.3 entsprechend.
- 12.6. Die Stadtwerke können vom Kunden in den Fällen einer fristlosen Kündigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen unbeschadet der Regelung in Ziffer 12.5 Ersatz des Schadens verlangen, der ihr infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstanden ist.
- 13. Haftung**
- 13.1. Die Haftung der Stadtwerke bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.2. Die Stadtwerke werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 13.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 13.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 13.5. Die Stadtwerke haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.
- 13.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 14.1. Soweit nicht oder nicht abweichend in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 14.2. Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 14.3. Der Auftrag zur Installation, zum Betrieb und zur Wärmelieferung aus Wärmeerzeugungsanlagen (GT Wärme) ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- 14.4. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen:
Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. BGB, AVBFernwärmeV, StromGKV, StromNZV, HeizkostenV, BetrKV, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 15. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftfeien/Widerspruchsrecht**
- 15.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Gütersloh GmbH, Berliner Str. 260, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241 / 82-820, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-gt.de Homepage: www.stadtwerke-gt.de
- 15.2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Telefon: 05241 / 82-2810 E-Mail: datenschutz@stadtwerke-gt.de zur Verfügung.
- 15.3. Die Stadtwerke verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Identifikations- und Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 15.4. Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
(1) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b).
- (2) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
 - (3) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO.
 - (4) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - (5) Soweit der Kunde den Stadtwerken eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 15.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 15.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Stadtbuss Gütersloh GmbH, BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten. Diese werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.
 - 15.6. Zudem verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 15.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Sie verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen.
 - 15.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
 - 15.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 15.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
 - 15.9. Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
 - 15.10. Verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Stadtwerke für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z. B.: Name,

E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Stadtwerke als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke mit.

- 15.11. Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 15.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Stadtwerke gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 15.12. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 15.13. Verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Stadtwerke für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z.B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Stadtwerke als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke mit.
- 15.14. Die personenbezogenen Daten werden zudem zu folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
- 15.15. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
- 15.16. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss oder online unter <https://www.boniversum.de/>

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Gütersloh GmbH, Kundenzentrum Berliner Str. 19, 33330 Gütersloh Telefon: (05241) 82 2671, Telefax: (05241) 82 3489 kundenzentrum@stadtwerke-gt.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

16. Gerichtsstand

16.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Gütersloh. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

17.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienzonline.info.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Stand November 2020

Stadtwerke Gütersloh GmbH _ Berliner Straße 260 _ 33330 Gütersloh _ Vorsitzender des Aufsichtsrates _ Bürgermeister Norbert Morkes _ Geschäftsführung _ Dipl.-Kaufm. Ralf Libuda _ Amtsgericht Gütersloh _ HRB 3842 _ USt-IdNr. _ DE 812 782 467 _ St.-Nr.: 351/5925/0528

WIDERRUFSFORMULAR (FORMULIERUNGSVORSCHLAG)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung von Wärme.

Wärmelieferung beantragt am: _____

Meine/unsere (*) Anschrift:

Frau Herr Firma

Vorname, Nachname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

(*) unzutreffendes bitte streichen.

Preisblatt Mahn- und Sonderentgelte

Stand Oktober 2019

TARIFINFORMATION

Abrechnung

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung (Die einmalige Jahresabrechnung ist in den allgemeinen Tarifen enthalten)	12,20 Euro
--	------------

Verzug

schriftliche Mahnung	0,85 Euro
Sperrankündigung	0,85 Euro
Weitergabe der Rücklastschriftgebühr des Kreditinstituts	in der jeweiligen Höhe

Sperrung

Strom, Gas, Wasser - Basissperrung	30,00 Euro
------------------------------------	------------

Entsperrung

Strom - Basisentsperrung	30,00 Euro
Gas, Wasser - Basisentsperrung	52,00 Euro

Vergebliche Anfahrt

Strom, Gas, Wasser	30,00 Euro
--------------------	------------

Zusätzliche Ablesung

Strom, Gas, Wasser	33,00 Euro
--------------------	------------

Die jeweiligen Entgelte außerhalb des Netzgebietes Gütersloh zur Sperrung und Entsperrung entnehmen Sie bitte dem Preisblatt / der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers.

Für Gütersloh lautet die Internetadresse:

www.netze-gt.de

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

19 %
(seit dem 01.01.2007)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722

Hinweis: Änderung durch Art. 2 V v. 28.9.2021 I 4591 (Nr. 70) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt,

wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September

1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742),
geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109),
mit folgenden Maßgaben:*

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.*
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl.*

I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.